

## Gebühren- und Kostenreglement der Gemeinde Malans

Vom Gemeindevorstand erlassen am 31. Januar 2008, teilrevidiert am 13. Januar 2011 und 17. März 2011

### Art. 1 Gebührenarten

Gestützt auf das vorliegende Gebühren- und Kostenreglement ist die Gemeinde Malans berechtigt, nachfolgende Gebühren zu erheben:

Art	Betrag in CHF
Anmeldung zur Niederlassung (Niederlassungsausweis / Schriftenempfangsschein)	---
Anmeldung zum Aufenthalt (Aufenthaltsausweis)	---
Erneuerung des Aufenthaltsausweises	---
Neuer Niederlassungsausweis / Schriftenempfangsschein infolge einer Zivilstandsänderung oder Erreichens der Volljährigkeit	---
Abmeldung unabgemeldet weggezogener Schweizer und nachsenden der Schriften	---
Ausstellung eines Wohnsitzausweises	---
Verlängerung eines Wohnsitzausweises	---
Vorladungen, Bescheinigungen usw. im Zusammenhang mit der Einwohnerkontrolle	30.00
Auskünfte im Zusammenhang mit der Einwohnerkontrolle	---
Nimmt die Verrichtung längere Zeit in Anspruch, wird die Gebühr nach Zeitaufwand bemessen und beträgt pro Stunde maximal	80.00
Amtskosten bei Strafverfügungen und Einspracheentscheiden	40.00 bis 100.00
Identitätskarte	gemäss sep. Regelung
Gebühren Fremdenpolizei	gemäss sep. Regelung
Wohnsitzbestätigung / Einheimisch-Ausweis	---
Allgemeine Bestätigungen	---
Ausstellung Leumunds- oder Handlungsfähigkeitszeugnis	---
Fotokopien A4 schwarz-weiss	0.20
Fotokopien A3 schwarz-weiss	0.30
Fotokopien A4 farbig	1.50
Fotokopien A3 farbig	3.00
Leseholzkarten für Bürger und Nichtbürger	---
Steuerausweis	---
Gesetze	---
Baugesetz mit Zonenplan	---
Gesetzessammlung komplett	50.00
Arbeitsvertrag	---
Garantieerklärung	20.00
Meldescheine für Hotellerie	3.00
Begleitdokumente für Klautiere	9.00
Einräumung von Dienstbarkeiten	300.00
Hinterlegung letztwillige Verfügung	50.00
Ausnahmebewilligung für die Überschreitung des Höchstgewichtes auf Gemeindestrassen bei nichtteilbaren Lasten:	
Grundgebühr:	50.00
zusätzlich pro Tonne Übergewicht:	10.00
Die Gebühr wird pro Fahrt (hin und zurück = 1 Fahrt) erhoben.	
Bewilligungen bis zu einem Maximalgewicht von 28 Tonnen fallen in den Kompetenzbereich des Werkmeisters, darüber in denjenigen der Geschäftsleitung.	

## **Art. 2 Inkraftsetzung**

Das vorliegende Gebühren- und Kostenreglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Gemeindevorstand per sofort in Kraft. Die Teilrevisionen vom 13. Januar 2011 und 17. März 2011 treten rückwirkend per 1. Januar 2011 in Kraft.